Zuwendungsvertrag

zur Förderung von Projekten

im Rahmen des

Regionalbudgets der

LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

**Aktenzeichen: Projekt-Nr.: 00-2022**

Zwischen

**der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e.V.
c/o Haus des Kurgastes
Bahnhofstraße 4 A
23714 Bad Malente-Gremsmühlen**

(im Folgenden: Zuwendungsgeberin)

und

**der Gemeinde Rendswühren
über Amt Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße 1
24601 Wankendorf**

(im Folgenden: Zuwendungsempfänger/in)

wird folgender

**Zuwendungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projektes

 **„“**

 durch eine Zuwendung aus dem Regionalbudget der LAG.

 (2) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt
 **80 % der förderfähigen Kosten, maximal €.**

(3) Der anliegende Finanzierungsplan ist verbindlich.

(4) Das Projekt wird **vom 01.04.2022 bis zum 31.10.2022** durchgeführt
 (Förderzeitraum).
 Mit dem Projekt darf erst nach diesem Datum begonnen werden. Das Projekt gilt
 dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen
 hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen.
 Das Projekt muss innerhalb des Förderzeitraums komplett umgesetzt und
 abgerechnet werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(5) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für
 dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen
 Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der
 Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Kosten- und Finanzierungsplan als
 zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich.
 Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

(6) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine
 Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet
 werden.

(7) Das Vorhaben ist entsprechend dem Zuwendungsantrag des
 Zuwendungsempfängers und den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen
 durchzuführen.

**§ 2 Vertragsbestandteile**

Folgende Regelungen und Unterlagen sind verbindliche Bestandteile dieses Vertrags:

1. Projektantrag vom

2. Finanzierungsplan vom

3. GAK-Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung,

4. §44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der
 Verwaltungsvorschriften,

5. Zuwendungsbescheid über das Regionalbudget vom Landesamt Flintbek vom
 24.01.2022 an die Zuwendungsgeberin,

6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
 Kommunen (ANBest-K, in der jeweils gültigen Fassung).

Hinweis: Das Regionalbudget wird zu 90% finanziert aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein.

**§ 3 Pflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Hierzu sind in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Öffentliche Auftraggeber haben die Verpflichtung Vergaberecht einzuhalten.

**§ 4 Verwendung der Mittel**

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der
 Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem
 Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der
 Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die
 Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die
 Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen
 ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten
 Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der
 Zuwendungsgeberin auf der Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am
 bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Diesem Antrag ist eine
 Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

 (2) Die Gesamtkosten für das Projekt dürfen 20.000 Euro nicht überschreiten.

(3) (*nicht bei Gemeinden/Gemeindeverbänden:)* Die für das Projekt mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- Euro netto übersteigt, sind in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(4) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

1. nach Vorlage des Finanzierungsplans Mittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder zugewiesen wurden oder
2. der Zuwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
3. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist oder
4. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

(5) Folgende Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden:

* Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
* Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
* der Landankauf,
* flächen- und tierbezogene Vorhaben (z. B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe)
* Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
* Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
* Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
* Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung,
* Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung,
* einzelbetriebliche Beratung,
* Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
* Personalleistungen,
* Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten, sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen,
* Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten (Letztempfänger),
* Bewirtungskosten.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem geltenden GAK-Fördergrundsatz (Ziffer 9.2.2) ergeben.

**§ 5 Auszahlung / Verwendungsnachweis**

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung des Projektes spätestens aber bis
 zum **31.10.2022** ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis
 (zahlenmäßiger Nachweis, Kopien der Rechnungen und Belege, Sachbericht)
 gemäß Landeshaushaltsordnung vorzulegen.

(2) Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, den Verwendungsnachweis vertieft zu
 prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen sind ihr
 zu erteilen bzw. vorzulegen.

(3) Die Zuwendung wird auf Grundlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

**§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund
 berechtigt und verlangt die Rückzahlung der Zuwendung, insbesondere wenn

a. der Zuwendungsempfänger falsche oder unvollständige Angaben in seinem
 Antrag gemacht hat und diese für den Abschluss des Zuwendungsvertrages
 entscheidend waren oder

 b. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind

c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten
 Zweck verwendet worden ist.

(2) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin nach
 billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und
 Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des
 Zuwendungsvertrags.

**§ 7 Verzinsung**

Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach
§ 247 BGB zu verzinsen.

**§ 8 Subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht**

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Zuwendungsempfänger ausdrücklich an, dass es sich bei der Zuwendungssumme um eine Subvention i.S.d. Subventionsgesetzes handelt und ihm die subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz bekannt sind. Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des
§ 264 Strafgesetzbuch.

**§ 9 Dokumentation und Transparenz**

(1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn
 ein Projektdatenblatt nach anliegendem Muster über das Projekt zu übermitteln,
 das für Pressearbeit der LAG und des Landes verwendet werden darf.

(2) Alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten werden
 von der Zuwendungsgeberin und von der Bewilligungsbehörde (LLUR des Landes
 SH) auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem
 Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der
 Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den
 Schleswig-Holsteinischen Land-tag und an Einrichtungen des Landes und des
 Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Der
 Zuwendungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass er berechtigt sind,
 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Ihre Einwilligung zur Verarbeitung von
 personenbezogenen Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über
 die Wirksamkeit des Programms zu widerrufen. Die Verarbeitung seiner
 personenbezogenen Daten darf trotz seines Widerrufs der Einwilligung im
 Einzelfall weiterhin erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage
 besteht. Ohne diese Daten ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung die
 Vertragsdurchführung ggf. nicht mehr möglich.

**§ 10 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in sämtliche Mitteilungen und
 Publikationen zum geförderten Projekt folgenden Hinweis aufzunehmen:

„gefördert durch die LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein und Mitteln der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

auf Initiative des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein

(Logos vom Bund, Land und der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische SchweizoH)“.

(2) Mitteilungen und Berichte über das Projekt und seine Ergebnisse sollen
 spätestens zwei Wochen vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer
 Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin zur Abstimmung
 vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger übermittelt der Zuwendungsgeberin je
 zwei Belegexemplare von Veröffentlichungen. Bei allen Maßnahmen der
 Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig
 Gelegenheit zur Beteiligung bzw. Teilnahme zu geben.

(3) Bei Veröffentlichungen auf einer Website ist ein auf die Website der
 Zuwendungsgeberin verweisender aktiver Link einzufügen. Bei digitalen
 Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers ist der Zuwendungsgeberin ein
 Link mitzuteilen und ihr die Verlinkung zu gestatten.

(4) Der Zuwendungsempfänger stellt der Zuwendungsgeberin und dem Land
 Schleswig-Holstein für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in
 angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung und räumt für diesen Zweck die
 entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der Landes-
 und Bundesrechnungshof und andere Prüfungseinrichtungen des Landes
 Schleswig-Holstein und des Bundes sowie deren Beauftragte sind im Rahmen
 ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, Bücher, Belege und sonstige
 Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die
 Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch
 Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam,
 wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die
 Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner
 vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen,
 die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe
 kommt.

(4) Gerichtsstand ist Kiel.

Für die Zuwendungsgeberin:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 01.04.2021

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Horst Weppler, Vorsitzender Carsten Behnk, stellvertr. Vorsitzender

Für den Zuwendungsempfänger:

Vor- und Nachname

(Position / Funktion)

Einrichtung

Anlagen:

[x]  Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung ANBest-K

[x]  Kosten- und Finanzierungsplan

[x]  Projektdatenblatt

[x]  Vordrucke für den Verwendungsnachweis

[x]  GAK-Grundsatz *(genaue Bezeichnung, Datum, Fundstelle)*

[ ]  ggf. Abdruck weiterer, zum Bestandteil des Bescheides erklärter Vorschriften (z.B. einzelne Bestimmungen von LHO, LVwG, LSubvG und SubvG)

[x]  Zuwendungsbescheid des Landes an die LAG

[x]  Rechnungsblatt (Anlage zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger)

[x]  Datenschutzerklärung

[ ]  De-Minimis-Bescheinigung